

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 111 (2017)
Heft: 1-2

Artikel: Die Sechs-Monate-Frist : mit Kirchenasyl den Dublin-Rückschaffungen entgegen wirken
Autor: Pittà, Salvatore
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-731267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Sechs-Monate-Frist

Mit Kirchenasyl den Dublin-Rückschaffungen entgegen wirken

Ob in Genf, Lausanne, Zürich oder Basel: Oft widersetzen sich in letzter Zeit Menschen mit rechtlichen Mitteln, Petitionen und Kirchenasyl dem Dublin-System.

An der Berner Freiwilligentagung der Kirchlichen Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF widmeten sich Engagierte aus der Basis den Dublin-Rückschaffungen nach Italien. Eine Bestandesaufnahme.

Zum Beispiel Nimerod: Der Achtjährige ist mit seiner Mutter im Herbst 2014 aus Eritrea geflohen und über Libyen, das Mittelmeer und Italien in die Schweiz gelangt. Dort ersuchten sie gemeinsam um Asyl. Doch das *Staatssekretariat für Migration SEM* fällte im Frühjahr 2016 einen Nichteintretensentscheid, weil entsprechend dem Dublin-System das Ersteinreiseland Italien für die Behandlung des Gesuchs zuständig ist. Da die beiden dringend psychiatrische Hilfe benötigen und es unwahrscheinlich ist, dass sie diese in Italien erhalten, gewährte ihnen die Kirchgemeinde Belp-Belpberg-Toppen am 10. Oktober Asyl. Sie lancierte gleichzeitig eine Petition: Der Kanton soll das Kirchenasyl respektieren und die Familie nicht ausschaffen.

Als ich am 5. November bei strömendem Regen zur Tagung in die Berner Marienkirche komme, sind auf den Tag genau sechs Monate seit der Zustimmung zur Übernahme der beiden Geflüchteten durch Italien vergangen. Von Anwesenden aus der Belper Kirche erfahre ich aber: Nimerod und seine Mutter sind immer noch in der Schweiz. Somit geht die Verantwortung für die Behandlung ihres Asylgesuchs von Italien auf die Schweiz über. Sie dürfen bleiben.

Verkorkstes Dublin Abkommen

Ein Grund zum Feiern – könnte man meinen. Doch die Stimmung ist nicht euphorisch an diesem Samstagmorgen, als Kathrin Buchmann, Geschäftsführerin der *Kirchlichen Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF*, einen Überblick über den derzeitigen Stand des Dublin-Systems in der Schweiz präsentiert: Bis Ende Oktober wurden 2016 hierzulande 25 799 Asylgesuche gestellt. Auf mehr als die Hälfte trat die Schweiz gar nicht ein und leitete stattdessen ein Dublin-Verfahren ein. Insgesamt wurden in diesen zehn Monaten 3326 Personen in ein anderes Land überstellt, davon 1297 Personen allein nach Italien. Weit mehr Menschen warten derzeit noch auf eine Überstellung: Italien erhielt in der Zeit von Januar bis Oktober 5917 Übernahmegesuche von der Schweiz und beantwortete davon 4491 positiv. Wer sich in der Schweiz mit Asyl befasst, kommt heutzutage nicht um das Dublin-System herum. Deshalb ist es wenig erstaunlich, dass an der Tagung des KKF die meisten der vierzig Anwesenden aus zwanzig lokalen Gruppierungen bereits Erfahrungen mit Dublin-Rückschaffungen gemacht haben.

Ursprünglich geschaffen, um die Zuständigkeit der Prüfung eines Asyl-

gesuchs innerhalb der damals zwölf Signatarstaaten zu klären, wurde das Dubliner Abkommen Ende der 1990er Jahre als Verordnung in das EU-Recht überführt. 2008 wurde es, nach einer Volksabstimmung, auch von der Schweiz übernommen. «Das Dublin-System war von Anfang an verkorkst», führt Heiner Busch von *Solidarité sans Frontières* in seinem Vortrag an der KKF-Tagung aus: «Für Flüchtlinge ist keine Wahlmöglichkeit vorgesehen, und es führt zu einem Ungleichgewicht zwischen Staaten an der Aussengrenze und den Binnenstaaten.» Verantwortlich für das Asylverfahren ist nämlich grundsätzlich der Mitgliedstaat, den der/die Asylsuchende als ersten betreten hat.

im Land bleiben werden. So kommt es, dass entgegen einer weit verbreiteten Meinung Italien tatsächlich in den letzten zehn Jahren viel unternommen hat, um eine würdige Aufnahmestruktur und ein funktionierendes Anerkennungsverfahren aufzubauen. Im gleichen Zeitraum aber landeten mehr als 10 000 Personen auf der Strasse oder in besetzten Häusern, weil für sie keine Unterkunft vorhanden ist – egal ob sie als Flüchtlinge anerkannt wurden oder nicht. Mittlerweile registriert Italien praktisch alle Neuankommende, sodass sie nicht mehr unbemerkt in ein anderes Land einreisen und dort ein Asylgesuch stellen können – ohne Risiko, nach Italien zurückgeschafft zu werden.



Das wiederum führt erwartungsgemäss zu einer Überlastung der sogenannten Erstasylländer wie Griechenland und Italien, heute zunehmend auch Bulgarien, Kroatien und Ungarn. Seit Ende der 1990er Jahre wurde die Dublin-Verordnung bereits zweimal überarbeitet, nun wird sie erneut revidiert.

Unhaltbare Zustände in Italien

Felicina Proserpio vom *Studien- und Bildungszentrum für Migrationsfragen CSERPE* zeigt am Beispiel Italien auf, was das Dublin-Abkommen konkret bedeutet: Gegenüber 2010 hat Italien die Zahl der Unterbringungsplätze von etwa 12 000 auf 162 282 beinahe um den Faktor fünfzehn vermehrt. 2016 erreichten an die 144 679 Personen das Land übers Meer, wovon gegen 90 000 ein Asylgesuch stellten und zumindest für eine Weile

Für sie ist Italien ein grosses Gefängnis geworden.

Ausnahmeregelungen gibt es nur wenige, und deren Inanspruchnahme erweist sich als höchst komplex. Zum Beispiel dürfen unbegleitete Minderjährige in dem Land bleiben, in dem sie ein Gesuch eingereicht haben – sofern sie als Minderjährige anerkannt werden. Bei einem Familiennachzug ist derjenige Staat zuständig, in dem sich die meisten Familienmitglieder aufhalten, beziehungsweise jener, der für das älteste Mitglied zuständig ist. Bestehen im zuständigen Staat «systemische Mängel» am Asylsystem und läuft die rückzuführende Person Gefahr, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Handlung ausgesetzt zu werden, darf sie nicht zurückgeschafft werden. Man könnte nun meinen, die geschilderten Umstän-

Banner von Solidarité sans frontières | Solidarity Across Borders | Solidaridad sin fronteras.

Salvatore Pittà,
*1970, ist Mitglied des
transnationalen Netz-
werkes Welcome to
Europe. Er hat einen
Willkommensguide
für Neuankommende
in Italien mit vielen
Informationen und
Kontaktangaben für
Dublin-Italien-Betrof-
fene sowie deren Un-
terstützende initiiert
und koordiniert: [www.w2eu.info/italy.en/
articles/italy-over-
view.en.html](http://www.w2eu.info/italy.en/articles/italy-overview.en.html).

Auf derselben Website
finden sich auch Infor-
mationen über andere
Länder und entspre-
chende Kontakte.

spitta@hispeed.ch

Nimerod und seine
Mutter. Bild: sda

de liessen keine Zweifel offen, dass dies
in Italien allgemein der Fall sei. Doch
dem ist nicht so, wie die Belper Kirch-
gemeinde im eingangs erwähnten Fall
von Nimerod und seiner Mutter erfah-
ren musste: Italien garantiert pro for-
ma bei Familien mit Kindern, dass sie
korrekt behandelt werden. Das genügt,
um sie zurückzuschaffen. Den von der
Rückschaffung bedrohten Personen
bleibt in diesem Fall rechtlich nichts
anderes übrig, als beim SEM zu beantra-
gen, dass es aus humanitären Gründen
auf das Asylgesuch einzutreten hat –
ein Gnadenakt, der kaum zur Anwen-
dung kommt.

304 Kirchenasyle in Deutschland

Wie Nimerod und seine Mutter ver-
suchen also immer mehr Menschen, eine
Dublin-Ausschaffung zu umgehen, in-
dem sie die sogenannte Sechs-Monate-
Frist nutzen: Schafft sie die Schweiz
nach der Antwort des Erstasyllandes
nicht innert sechs Monate zurück, geht
die Verantwortung zur Asylprüfung
gemäss Artikel 29.2 der Dublin-III-Ver-
ordnung an die Schweiz über – es sei
denn, die Person ist untergetaucht. In
diesem Fall verlängert sich die Frist auf

18 Monate. Darum ist ein Kirchenasyl
von Vorteil: Da die Behörden jederzeit
wissen, wo sich die Person aufhält, kann
die Sechs-Monate-Frist nicht verlän-
gert werden. In Deutschland wird von
dieser Möglichkeit häufig Gebrauch
gemacht: «Wir wissen zurzeit von 304
Kirchenasylan mit mindestens 505 Per-
sonen, davon sind etwa 129 Kinder»,
teilte die deutsche *Ökumenische Bun-
desarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche*
Ende Oktober 2016 mit und ergänzte:
«248 der Kirchenasyle sind sogenannte
Dublin-Fälle.» Das wiederum rief die
EU-Bürokratie auf den Plan: Im Rahmen
der laufenden Revision sollen der Arti-
kel 29 und damit die Sechs-Monate-Frist
gestrichen werden. ●

Weiterführende Links

Dublin-III-Verordnung:

• [www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.
do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:de:PDF](http://www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:de:PDF)

Erste Hilfe gegen Dublin-Abschiebungen:

• [www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/
Dublin_Ratgeber_Erste_Hilfe_2015.pdf](http://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Dublin_Ratgeber_Erste_Hilfe_2015.pdf)

• Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft
Asyl in der Kirche: www.kirchenasyl.de

• Studien- und Bildungszentrum für Migrations-
fragen CSERPE des katholischen Ordens der
Scalabrini: www.cserpe.org

